

VERANSTALTUNGSORDNUNG

PUBLIC VIEWING EM 2016 STADTPARK GOCH VOM 10. JUNI BIS 10. JULI 2016

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und deren Anlagen der Veranstaltung „Public Viewing EM 2016“ im Stadtpark Goch.

§ 2 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können
- sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, leere Flaschenträger, usw.)
- Fanfaren, Vuvuzelas bzw. auch sonstige Geräte zur Lärmerzeugung
- Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
- Glas jeglicher Art
- Flaschen, Dosen, Krüge und Gefäße aller Art, die als Wurfgeschosse dienen können
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- Sichtbehindernde Transparente mit der Absicht, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen
- Fotokameras/-apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahme-geräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- Laser-Pointer
- Getränke aller Art
- Drogen gemäß Betäubungsmittelgesetz
- Tiere (soweit es sich nicht um Begleittiere – z.B. Blindenhunde – handelt)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern
- Fahrräder

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die zuvor genannten Gegenstände ohne Rückgabeverpflichtung einzubehalten.

Es ist untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder öffentlich zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden.

§ 3 Eingangskontrolle

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten.

§ 4 Aufenthalt

Jeder Besucher hat den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes, sowie evtl. Mikrofondurchsagen Folge zu leisten. Mit Betreten des Platzes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass der Veranstalter Bildaufnahmen des Besuchers, die diesen als Teilnehmer der Veranstaltung zeigen, zu Informations-, Dokumentations- und Werbezwecken erstellen, vervielfältigen und in Print- und audiovisuellen Medien veröffentlichen darf. Diese Einwilligung

erfolgt vergütungslos und ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Jeder Besucher der Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen. Weiterhin sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

- Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Beleuchtungsanlagen, Gerüsten, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art
- Das Betreten von Blumen- und Sträucheranpflanzungen
- Das Besteigen von Sitzbänken
- Das Werfen von Gegenständen
- Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten
- Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen
- Das Betreten von Bereichen, die nicht für Besucher zugelassen sind

Bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes ist ein erneutes Betreten untersagt.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

Das Hausrecht haben die Vertreter und Beauftragten der abaculus international limited. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen.

§ 6 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die abaculus international limited haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Besucher achten selbst auf die durch sie mitgeführten Gegenstände. Der Veranstalter übernimmt für deren Sicherheit bzw. Unversehrtheit keinerlei Haftung.

Wird eine Veranstaltung auf einen anderen Termin verlegt, gilt das Ticket für den neuen Veranstaltungstermin.

Ein Rückgaberecht für den Fall der Terminverlegung einer Veranstaltung besteht nicht.

Sofern eine Veranstaltung bereits begonnen hat und ohne Verschulden des Veranstalters nach mehr als einem Drittel der durchschnittlichen Dauer einer Veranstaltung der betreffenden Art abgebrochen wird, oder im Vorfeld von den zuständigen Ordnungsbehörden abgesagt wird, erfolgt keine Erstattung des Ticketpreises.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen diese Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, können der Veranstaltung verwiesen werden und mit einem Betretungsverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 8 Gültigkeit

Diese Veranstaltungsordnung gilt für den Zeitraum vom 10. Juni bis 10. Juli 2016. Der Besucher erklärt sich durch das Betreten und Verweilen des Geländes mit der Geltung der Veranstaltungsordnung einverstanden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt.

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Als Gerichtsstand wird Kleve vereinbart.

Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die abaculus international limited. Wir wünschen allen Besuchern viel Spaß bei den angebotenen Veranstaltungen. Für konstruktive Kritik, Anregungen, aber auch für Lob sind wir jederzeit offen und dankbar.

abaculus international limited, Mai 2016